

Kreis-Blatt

für den

Kreis Westerbürg.

Postfachkonto 831
Frankfurt a. M.

Preisnummer 28.

erscheint wöchentlich 2mal, Dienstags und Freitags mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Austriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Beilage“ und beträgt der Abonnementpreis in der Expedition pro Monat 40 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1.75 Mark einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. Insertionspreis: Die vierspaltige Garmond-Beile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten am Rathaus ausgehängt, wodurch Inserate eine beispiellos große Verbreitung finden.

Mitteilungen über vorkommende Ereignisse, Notizen u., werden von der Redaktion mit Dank angenommen.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Raabberger in Westerbürg.

Fr. 91.

Freitag, den 12. November 1915.

31. Jahrgang

Amthlicher Teil.

Betr.: Erhebung der Vorräte von Brotgetreide, Hafer und Mehl.

Durch Erlass des Herrn Ministers des Innern vom 31. Okt. 1915 wird bestimmt, daß am 16. November d. Js. die Erhebungen der Vorräte von Brotgetreide, Hafer und Mehl zu machen.

Die Ergebnisse dieser Erhebung besitzen eine ausschlaggebende Bedeutung für die weitere Entwicklung auf dem Gebiete der kriegswirtschaftlichen Maßnahmen zur Sicherung der Volksernährung und der Viehfütterung. Es kommt daher alles auf die Erzielung einer möglichst zuverlässigen Aufnahme der Vorräte an.

Inbesondere wird von dem Ausfalle dieser Erhebungen abhängen, ob die Reichsgetreidekasse in Zukunft zu einer Erhöhung der täglichen Brotationen schreiten kann und ob es möglich sein wird, größere Getreidemengen zu Futterzwecken freizugeben.

Ich mache die Landwirte des Kreises ganz besonders auf die größere Wichtigkeit dieser Erhebungen aufmerksam und weise dringend auf die Notwendigkeit peinlichster Genauigkeit bei der Feststellung der Vorräte hin. Weder eine Überschätzung noch eine Unterschätzung der ungedroschenen Getreidemengen liegen im Interesse der Landwirtschaft. Ich zweifle nicht daran, daß die Landwirte den Wert dieser Erhebungen richtig beurteilen und durch möglichst genaue Ermittlung der Vorräte der Allgemeinheit und sich selbst zu Besten dienen werden.

Westerbürg, den 8. November 1915.

Der Vorsitzende des Kreisauusschusses
des Kreises Westerbürg.

Unter Bezugnahme auf die Runderlasse vom 24. Mai 1908 d. 1863 und vom 6. Sep. 1909 II f 1495 ersuche ich Euer Hochgeboren-Hochwohlgeboren ergebend, die Landräte und die Polizeiverwaltungen in den Stadtkreisen, in der Provinz Hannover auch die selbstständigen Städte gefälligst dahin mit Weisung zu versehen, daß sie auch den schweizerischen Konsulaten, soweit es sich nicht um förmliche Führungsatteste handelt, die über die gegenwärtigen oder früheren Landesangehörigen etwa erbetene Auskunft erteilen.

Bezüglich anderer Personen, welche die Reichsangehörigkeit besitzen, behält es bei dem Schlusse des Erlasses vom 6. Sept. 1909 II f 1495 sein Bewenden.

Berlin, den 24. Oktober 1915.

Der Minister des Innern.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Abdruck zur Beachtung. Eventl. ist an mich zu berichten.
Westerbürg, den 8. November 1915. Der Landrat.

Meine Verordnung vom 21. d. Js. betr. Genausfuhrverbot — Nr. 18 179/7935 — hebe ich mit Gültigkeit vom heutigen Tage an auf.

Frankfurt a. M., den 1. November 1915.

Stellv. Generalkommando 18. Armee-korps.

Von Seiten des General-Kommandos.

Der Chef des Stabes: de Graff, Generalleutnant.

Beitr.: Meldepflicht der dienstuntauglichen Wehrpflichtigen.

Zur Beseitigung von Zweifeln wird darauf hingewiesen, daß infolge des Gesetzes vom 4. 9 15. — R. V. Bl. S. 391 alle am 8. Sep. 1870 und später geborenen, dauernd dienstuntauglichen Wehrpflichtigen zur Meldung verpflichtet sind. Es macht keinen Unterschied, ob die Dienstuntauglichkeit vor, während oder nach der aktiven Dienstzeit oder bei der Kriegsmusterung festgestellt worden ist.

Demnach werden auch alle von der Heeresverwaltung aus Anlaß des Krieges in Stellen außerhalb der Front, d. h. nicht im Dienst mit der Waffe verwendeten dienstuntauglichen Personen betroffen, ohne Rücksicht darauf, ob sie mit einer Kriegsstelle a. W. betheilt sind, als Beamtenstellvertreter oder anderweit verwendet werden.

Nur die zum Friedensstande des Heeres und der Marine gehörigen Beamten sind von der Meldepflicht ausgenommen.

Da sich zahlreiche unter das Gesetz fallende Wehrpflichtige noch nicht bei den zuständigen Stellen gemeldet haben sollen, gibt das Kriegsministerium ergebenst anheim, mit Hilfe der Polizeibehörden geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Säumigen zur Erfüllung ihrer Pflicht zu zwingen.

Berlin, den 28. Oktober 1915.

Das Kriegsministerium.

J. A. v. Ahlers.

Abdruck zur Kenntnis und genauesten Beachtung.

Die Militärvorstände (für die Hilfs-Ersatz-Kommission die Bezirkskommandeure) haben im Einvernehmen mit dem Zivilvorständen der Ersatz-Kommission das Weitere zu veranlassen.

Von Seiten des Stellv. General-Kommandos.

Für den Chef des Stabes.

v. Braunbehrens, Major.

Die Herren Bürgermeister des Kreises ersuche ich, darauf zu achten, daß alle zur Anmeldung verpflichteten Personen, soweit sie noch nicht zur Anmeldung gekommen sind, sich noch nachträglich zur Landsturmrolle anmelden.

Westerbürg, den 3. November 1915. Der Landrat.

Wie in der kleinen Schrift „Lösung der Vogelschutzfrage nach Freiherrn von Berlepsch von Martin Giesemann“ Verlag von Franz Wagner, Leipzig, Preis 1.25 M., unter Abschnitt II B „Winterfütterung“ des näheren ausgeführt ist, bedürfen gerade unsere nützlichsten Vögel, Meisen, Kleiber, Spechte u. a. bei Witterungsverhältnissen, die ihre gewöhnlichen Nahrungsquellen unzugänglich machen, wie Raufreis und Glatteis, der künstlichen Ernährung, da sie infolge ihres raschen Stoffwechsels in wenigen Stunden der Entbehrung zugrunde gehen.

Nach einer Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 15. Juli d. Js. (Reichs-Gesetzbl. S. 438 ff.) sind Raps, Rübsen, Getreide, Datteln, Nohn, Leinsamen und Haussamen beschlagnahmt, und auch Sonnenblumenkerne werden im Handel schwer zu haben sein. Nun hat allerdings der Herr Reichskanzler auf Grund des § 9 dieser Verordnung genehmigt, daß der Kriegsausschuß, soweit wie dies seine Vorräte erlauben, den folgenden Verteilungsstellen von den beschlagnahmten Delaaten die für Vogelfutter nötigen Mengen überläßt:

1. für Brandenburg, Pommern, Ost- und Westpreußen der Firma Adolf Rappaport Charlottenburg,
2. für Schlesien und Posen der Firma Bernhard Jos. Grund-Breslau,

3. für Bayern und Pfalz der Firma Joh. Schmitz-München,
4. für die Hansestädte, Schleswig-Holstein, Hannover, Mecklenburg, Braunschweig, Oldenburg der Firma Karl A. Grütter u. Co.-Hamburg,
5. für Königreich Sachsen, Provinz Sachsen, Thüringische Staaten der Firma J. O. Rohleder-Leipzig,
6. für Rheinland, Westfalen, Hessen, und das übrige Süddeutschland einschl. Elsaß-Lothringen der Firma De Haen Carstanjen u. Schöne-Düsseldorf.

Da jedoch noch nicht feststeht, welche Mengen abgebar sind, und es jedenfalls angezeigt ist, von dieser Genehmigung nur im Notfall Gebrauch zu machen, empfiehlt es sich, bei der Vogelstatterung den Mangel an Vögelstücken nach Möglichkeit durch Aushängen von Kadavern usw. auszugleichen. Besonders in größeren Wäldungen muß mit dem Aushängen alsbald begonnen werden, um die Vögel an die Futterplätze rechtzeitig zu gewöhnen. Es bedarf keiner weiteren Ausführungen, wie wertvoll die Erhaltung dieser nützlichen Vögel für unsere Land- und Forstwirtschaft ist.

Berlin, den 22. Oktober 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.
Freiherr von Schorlemer.

Preise für Schlachtchweine u. Schweinefleisch.

Berlin, 4. Nov. Zur Regelung der Preise für Schlachtchweine und Schweinefleisch wird folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

§ 1.

Beim Verkauf von Schweinen zur Schlachtung darf der Preis pro 50 Kilogramm Lebendgewicht nicht übersteigen:

	Schweine mit Lebendgewicht			Sauen
	80-100 kg	60-80 kg	60 kg	
in Königsberg	90	75	60	85
in Danzig	90	75	60	85
in Bromberg	90	75	60	85
in Posen	90	75	60	85
in Breslau	95	80	65	90
in Gleiwitz	100	85	70	95
in Stettin	95	80	65	90
in Berlin	100	85	70	95
in Magdeburg	100	85	70	95
in Kiel	95	80	65	90
in Hamburg	95	80	65	90
in Hannover	100	85	70	95
in Bremen	100	85	70	95
in Dortmund	102	87	72	97
in Essen	108	90	75	100
in Köln	105	90	75	100
in Krefeld	105	90	75	100
in Düsseldorf	105	90	75	100
in Aachen	107	92	77	102
in Kassel	105	90	75	100
in Frankfurt a. M.	108	93	78	103
in Wiesbaden	108	93	78	103
in Mainz	108	93	78	103
in Leipzig	105	90	75	100
in Dresden	105	90	75	100
in Zwickau	105	90	75	100
in Chemnitz	105	90	75	100
in Plauen	105	90	75	100
in München	108	93	78	103
in Würzburg	108	93	78	103
in Stuttgart	108	93	78	103
in Karlsruhe	108	93	78	103
in Mannheim	108	93	78	103
in Freiburg i. Br.	110	95	80	105
in Straßburg	110	95	80	105
in Metz	110	95	80	105

Der Preis in Spalte 1 erhöht sich bei Schweinen mit Lebendgewicht von über 100 bis 120 Kilo um 10 Prozent, von über 120 Kilo um 20 Prozent.

In Gemeinden, die öffentliche Schlachthäuser besitzen und nicht in Absatz 1 aufgeführt sind, darf der Preis für Schweine beim Verkauf zur Schlachtung den Höchstpreis des nächstgelegenen der in Absatz 1 genannten Orte nicht übersteigen. Bei gleich weiter Entfernung von zweien dieser Orte ist die Höhe der beiden Höchstpreise maßgebend.

Die Landeszentralbehörden sind befugt, die sich aus Absatz 3 ergebenden Höchstpreise herabzusetzen.

§ 2

Der Verkauf von Schweinen zur Schlachtung darf nur nach Lebendgewicht erfolgen.

Die Landeszentralbehörden sind befugt, Ausnahmen zuzulassen. Sie haben dabei festzusetzen, nach welchen Verhältnissen das Lebendgewicht in Schlachtgewicht umgerechnet wird.

§ 3.

Die zuständige Behörde kann an den in Absatz 1 genannten Orten Bestimmungen über die Zulassung der Käufer und die

Verteilung der Schweine an sie auf den Schlachtviehhofmärkten erlassen.

Schweine, die bis zum Marktabschluß unverkauft bleiben, müssen der Gemeinde des Marktes auf ihr Verlangen käuflich überlassen werden. Der Ueberlassungspreis beträgt 5 Mk. weniger für den Zentner als der Höchstpreis.

§ 4.

In Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern können die zuständigen Behörden bestimmen, daß von außerhalb eingeführtes Schweinefleisch nur an den von ihnen bezeichneten Stellen verkauft werden darf.

§ 5.

Bei Abgabe an den Verbraucher darf der Preis für frisches (rohes) Schweinefleisch 140 Prozent, für frisches (rohes) Fett 180 Prozent der in der nächstgelegenen Schlachthausgemeinde für das Lebendgewicht der Schweine im Gewichte von 80-100 Kilo geltenden Höchstpreise nicht übersteigen.

Die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde können die Verhältnissätze niedriger festsetzen.

Die Gemeinden können Höchstpreise für die einzelnen Fleischsorten festsetzen; sie dürfen dafür den nach Absatz 1 maßgebenden Preis nicht übersteigen.

Sind Höchstpreise am Orte der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung des Verkäufers anders als am Wohnorte des Verkaufes, so sind die ersteren maßgebend.

§ 6.

Die in dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 und vom 23. September 1915. Das Gleiche gilt für die auf Grund dieser Bestimmung festgesetzten Preise.

§ 7.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Durchführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als Gemeinde oder als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 8.

Der Reichskanzler ist befugt, Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zu erlassen.

§ 9.

Wer den Vorschriften des § 2 oder den nach § 3, Satz 1, § 4, oder § 7, Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 115 Mark bestraft.

§ 10.

Die zuständigen Behörden können die Geschäftsbetriebe, deren Unternehmer oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind, Unzulänglichkeiten zu Schulden kommen lassen, schließen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde erwirkt keinen Aufschub.

§ 11.

Diese Verordnung tritt am 12. November in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 4. November 1915.

Das Stellvertretende Generalkommando

des 18. Armee-Korps richtet folgende eindringliche Mahnung an die Bevölkerung:

Nachdem durch die letzten Verordnungen des Bundesrats neue Maßnahmen getroffen worden sind, die ein Durchhalten mit unseren Lebensmitteln sicherstellen, erwarte ich von der Einsicht und dem patriotischen Empfinden der Bevölkerung des Korpsbereiches insbesondere der bewohnten Kreise, daß sie im Interesse der Allgemeinheit und im Gedenken an unser vor dem Feinde stehendes Heer sich den getroffenen Anordnungen willig fügen und sie auf das genaueste befolgen werden. Jeder, der dies tut, kann das Bewußtsein haben, für seinen Teil zu dem endlichen Erfolg beigetragen zu haben.

Wenn die Verordnung des Bundesrats vom 28. Oktober d. J. verbietet, Dienstags und Freitags Fleisch zu verabsorgen, so bezweckt diese Anordnung, eine Einschränkung des Verbrauchs herbeizuführen. Es bedeutet daher ein Entgegenarbeiten gegen die im allgemeinen Interesse getroffenen staatlichen Maßnahmen und stellt sich als eine gemeinschädliche und gewissenlose Handlungsweise dar, wenn Einzelne dazu übergehen, sich vorher für die genannten Tage mit Fleisch zu versehen, oder wenn Metzger diese Handlungsweise fördern oder gar dazu anregen. Metzger, die in dieser Weise dazu beitragen, daß die Anordnungen der Behörden vereitelt werden, haben die unnachlässigste Schließung ihres Geschäftes zu erwarten. Auch von allen Privathaushaltungen muß erwartet werden, daß sie entsprechend den eingegangenen weiteren Vorschriften das Braten von Fleisch usw. an den Montagen und Donnerstagen, sowie die Verwendung von Schweinefleisch an Samstagen unterlassen.

Außerdem weise ich nachdrücklich auf die schweren Strafen hin, jede Übertretung der ergangenen Vorschriften für diejenigen nach zieht, die in gewissenloser Weise aus Selbstsucht oder Mangel Opferfähigkeit sich den getroffenen Anordnungen nicht fügen. Hohe Geld- und Gefängnisstrafen, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und öffentliche Bekanntgabe seiner ehrlosen Handlungsbefehle drohen insbesondere jedem, der sich einer Überschreitung der gesetzten Höchstpreise schuldig macht und zwar treffen diese Strafen nur den Verkäufer, sondern jeden, der einen anderen auch nur als Abhänger eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet.

Auch alle diejenigen Nachschäfter, die darauf abzielen, in schlechter Form die festgesetzten Höchstpreise zu umgehen, indem sie für bisher unentgeltlich besorgte Nebenleistungen, wie das Anbringen der Waren ins Haus, besondere Vergütungen von den Käufern verlangen, unterliegen der Bestrafung in gleicher Weise wie direkte Überschreitungen der Höchstpreise.

Die Behörden, denen durch die Verordnungen des Bundesrats zugehende Kontrollbefugnisse gegeben worden sind, werden jeden Zuwiderhandlung gegen die ergangenen Bestimmungen nachsichtlich zur Bestrafung bringen.

Der Kommandierende General:
Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Bekanntmachung

Die Wählerlisten für die Kreisstabsbezirke der Landgemeinden Kreises Westerburg liegen gemäß Artikel 2 Abs. 2 der Instruktion das Verfahren bei der Wahl der Kreisstabsabgeordneten in der Provinz Hessen-Nassau vom 15. d. Mts. ab in meinem Geschäftslokal während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.
Westerburg, den 11. November 1915. Der Landrat.

Bekanntmachung.

Aus Anlaß der bevorstehenden Neuwahl eines Kreisstabsabgeordneten liegt die Wählerliste für die zum Wahlverband der Grundbesitzer im hiesigen Kreise gehörenden Grundbesitzer, werbetreibenden und Bergwerksbesitzer vom 15. d. Mts. ab zu jedermanns Einsicht in meinem Geschäftslokal offen.
Westerburg, 11. November 1915. Der Landrat.

Der Bürgermeister Dopprich von Homberg ist zum Bürgermeister der Gemeinde Homberg wieder gewählt und heute von mir die Dauer von 8 Jahren bestätigt worden.
Westerburg, den 3. November 1915.

Der Vorsitzende des Preisenausschusses des Kreises Westerburg.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die erforderlichen Formulare nebst meiner Verfügung vom 15. Mts. betr. die Erhebung über Brotgetreide, Hafer- und Mehlsorten am 16. November 1915 werden Sie inzwischen erhalten. Sollten Sie nicht dort eingetroffen sein, oder in ungenügender Menge, so wollen Sie sofort den weiteren Bedarf anmelden. Im übrigen nehme ich Bezug auf meine oben erwähnte Verfügung vom 15. Mts. und die in diesem Kreisblatt abgedruckte diesbezügliche Bekanntmachung.
Westerburg, den 10. November 1915.

Der Vorsitzende des Preisenausschusses des Kreises Westerburg.

Bekanntmachung

Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, welche den im Deutschen Reich und in der Kaiserlichen Marine gebrauchten gleich oder ähnlichen bewaffneten Macht, die als solche unzweifelhaft erkennbar sind, dürfen sich ausweisen, nur an Personen verkauft werden, welche nachweislich im ausdrücklichen Auftrage eines zum Tragen einer Uniform Berechtigten als Käufer auftreten.
Gewerbetreibenden, (Militäreffektenhändlern, Schneidern, usw.), welche dieses Verbot unbeachtet lassen, wird im Interesse des öffentlichen Wohls usw. und der öffentlichen Sicherheit der Geschäftsbetrieb geschlossen werden.

Frankfurt a. M., den 4. November 1915.

Wertretendes Generalkommando. 18. Armee-korps.
Der Kommandierende General:
Freiherr von Gall, General der Infanterie.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Bei Absendung von Brotgetreide für den Kreis an die Mühlen sollen Sie dem betr. Mühlenbesitzer ein Verzeichnis der Lieferanten mit Angabe der von dem Einzelnen gelieferten Fruchtart, Sachzahl, Gewichte übersenden, auch darauf achten, daß sich an jedem Sachzettel mit dem Namen des Besitzers, Fruchtart und Gewicht befindet. Nur dann ist es möglich alle Differenzen zu verhüten und etwaige Reklamationen zu prüfen.

Westerburg, den 11. November 1915.

Der Vorsitzende des Preisenausschusses des Kreises Westerburg. Abicht.

Merktblatt.

Aufklärung über die Bekanntmachung, betreffend „Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel“.

M. 325/7. 15. KRA.

Von dieser Verordnung werden weite Kreise der Bevölkerung betroffen; es hat daher jeder ein Interesse an der Beantwortung folgender Fragen:

1. Wen geht die Verordnung an?

2. Was habe ich zu tun, um der Verordnung Genüge zu leisten?

Die erste Frage wird im § 3, Ziffer 1 bis 5 der Bekanntmachung deutlich beantwortet. Er lautet:

Von der Verordnung werden betroffen:

1. Handlungen, Laden- und Installationsgeschäfte, Fabriken und Privatpersonen, die obengenannte Gegenstände erzeugen oder verkaufen, oder die solche Gegenstände, die zum Verkauf bestimmt sind, im Besitz oder im Gewahrsam haben;
2. Haushaltungen;
3. Hauseigentümer;
4. Unternehmungen zur Verpflegung fremder Personen, insbesondere Gast- und Schankwirtschaften, Pensionate, Kaffeehaus, Konditorei- und Küchenbetriebe, Kantinen, Speiseanstalten aller Art, auch solche auf Schiffen, Bahnen u. dergl.;
5. öffentliche (einschl. kirchliche, stiftliche usw.) und private Heil-, Pflege- und Anstalten, Kliniken, Hospitäler, Heime, Kasernen, Erziehungs- und Strafanstalten, Arbeitshäuser u. dergl.

Für das große Publikum ist es insbesondere von Wert zu beachten, daß nach Ziffer 2 auch Haushaltungen und nach Ziffer 3 auch Hauseigentümer betroffen werden. Jeder Haushaltungsvorstand und jeder Hauseigentümer hat also die Pflicht, sich mit der Verordnung vertraut zu machen.

Die Beantwortung der Frage 2 führt zunächst dazu, festzustellen, welche Gegenstände aus Kupfer, Messing und Reinnickel durch die Verordnung beschlagnahmt sind. Darüber gibt § 2 der Verordnung Auskunft, der folgenden Wortlaut hat:

Klasse A.

Gegenstände aus Kupfer und Messing.

1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeiskessel, Töpfe, Fruchtlocher, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Rührer, Schüsseln, Mörtel usw.;
2. Waschkessel, Lüren an Kachelöfen und Kochmaschinen oder Herden;
3. Badewannen, Warmwasserschiffe, -behälter, -blasen, -schlängen, Druckkessel, Warmwasserbereiter (Boiler), in Kochmaschinen und Herden; Wasserkasten, eingebaute Kessel aller Art.

Klasse B.

Gegenstände aus Reinnickel.

1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeiskessel, Fruchtlocher, Servierplatten, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Rührer, Schüsseln usw.;
2. Einsätze für Kocheinrichtungen, wie Kessel, Deckelschalen, Innentöpfe nebst Deckeln an Rippöpfen, Kartoffel-, Fisch- und Fleischeneinsätze usw. nebst reinen Reinnickelarmaturen.

Zunächst werden also alle Geschirre und Wirtschaftsgeräte aus Kupfer, Messing und Reinnickel betroffen, die in Küchen und Backstuben, aber auch in Konditoreien, vorhanden sind und gebraucht werden. In der folgenden Aufzählung sind die meisten der beschlagnahmten Gegenstände in alphabetischer Reihenfolge namentlich aufgeführt:

Anrührer, Anrührerschüsseln, Aspilformen, Aspilränder, Auflauf-
formen aller Art, Auskuechformen.

Backbleche, Backformen aller Art, Backlöffel, Backkästen, Backschalen, Badewannen, Bierglassträger, Biskuitformen, Boiler in Verbindung mit Kochmaschinen und Herden, Bratendekorationen, Bratenkästen, Bratenlöffel, Bratenspfannen, Bratenrost, Bratenspieße, Bratentöpfe, Bratenwärmer, Bräter, Bratrainen, Brennkessel von Hausbrennereien, die nicht mehliges Stoffe verarbeiten, Brotbüchsen und Brotkästen für Küchen, Vorratsräume und Speisebetriebe, Brüh-
siebe, Brühöpfe, Bürstenhalter, Butterdosen.

Charlotteformen, Clochen, Cremeformen, Croustaden.

Dampflocher zu Puddingformen, Dampflochöpfe, Dampfwasch-
käfen, Dampfwaschöpfe, Deckel aller Art für Küchengerät, Dom-
formen, Doppellöffel, Doppeltopfmilchlocher, Druckkessel (Wasserkessel)
in Verbindung mit Kochmaschinen und Herden.

Eierlocher, Eierkuchenheber, Eierkuchenspfannen, Eierkuchen-
schneider, Eierkuchensender, Eierpfanne, Eier aller Art, Einfas-
sungen, Eingebaute Kessel (soweit sie in Besitz der in § 3 genannten
Personen sind), Einlegekessel, Einmachkessel, Einfasformen, Einsätze
für Kocheinrichtungen, wie Kessel, Deckelschalen, Innentöpfe nebst
Deckeln an Rippöpfen, Kartoffel-, Fisch- und Fleischeneinsätze nebst
Reinnickelarmaturen, Eisbüchsen, Eisformen, Eßenträger.

Fettkasserollen, Fettiegel, Fettwannen, Flettbratpfannen, Fisch-

heber, Fischkessel, Fischkochen, Fischerbierkessel, Fleischbleche, Fleischhäfen, Fleischmulden, Fleischlöse, Forellenkessel, Fruchtlocher, Gänsebräter, Garnierladen, Garniersprizen, Gaze, besonders für Bier, Gebäckkästen Gebrauchte Töpfe für Küchen, Gefrierbüchsen, Geleeränder, Gemüsekocher, Gesundheitskuchenformer, Gewürzkränze, Gießpfannen, Glaceformen, Engelpuffformen, Gratinplatten, Gratinschüsseln.

Hafenbratpfannen, Hafenformen, Hoteleisformen, Heißwasserpfannen für Küchen und Speisebetriebe, Herdkessel, Hühnerformen.

Kaffeebreiter, Kaffeebüchsen, Kaffeekannen (jedoch nur solche, die für Küchen gebraucht werden), Kaffeekessel (nicht Kaffeemaschinen), Kaffeekocher, Kaffeekrüge, Kaffeetrichter, Kannen aller Art zum Gebrauch in Küchen und Speisebetrieben, Kasserollen, Kartoffelkocher, Kaviarkühler, Kochkästen, Kochkessel, Kochtöpfe, Koteltpfannen, Kotelettroster, Krapfenkessel, Kuchenbrettchen, Kuchenformen, Kuchengabeln, Kuchenlöse für Backstuben und Küchen, Kuchenpfannen jeder Art, Kuchenschüsseln für Küchen, Backstuben, Vorratsräume und Anrichterräume in Speisebetrieben, Küchenlebe, Kübler für Küchen, Backstuben, Vorratsräume und Anrichterräume in Speisebetrieben.

Bittermaße, Löffel, die in der Küche verwendet werden, Lotmaße.

Marmeladenkessel, Marzipankneifer, Maschinentöpfe, Maße, Mehlschäufeln, Meßkannen, Milchkannen, jedoch nur solche, die für Küchen gebraucht werden, Milchlocher, Milchkrüge für Küchen und Vorratsräume, Milchsauger, Milchlöse für Küchen und Vorratsräume, Milchtransportkannen, Mörser.

Rapfkuchenformen, Rellenkasserollen, Rubelkessel.

Reiskannen, Omelettepfannen, Omelettewender.

Reisenausstecher, Reiseteneisen, Reisetenformen, Reisetenläden, Reisetenränder, Reisetentrichter, Petroleumkannen, Pfannen, aller Art, Pfannkuchenspfannen, Pfannkuchenkessel, Pichelsteiner-Kasserollen, Plafond, Plaf à sauter, Pommes-Anna-Kasserollen, Plumbuddingformen, Puddingformen.

Ragutlöse, Ränder aller Art, Randtöpfe, Reckands für Küchen und Anrichterräume in Speisebetrieben, Reibeisen, Ringtöpfe, Rosten, Nährschüsseln.

Sahnenkühler, Sahnenkloßkessel, Salatdurchschläge, Salatlöse, Salatseiber, Salatwascher, Sautensen, Savarin-Ränder, Schablonen, Schaufeln, Schinkenlöse, Schlagrahmkühler, Schlagrahmkessel, Schlagabnehmkühler, Schlagabnehmkessel, Schmierkannen, Schmortegel, Schmortöpfe, Schneckenpfannen, Schneekessel, Schöpf- und Schaumlöse, Schöpfstellen, Schüsseldecken, Schüsseln, Seither aller Art, Sevierbretter (auch solche von Tee- und Kaffeegarnituren und Randscher), Seviergeschirre (jedoch keine Tafelgeräte), Sevierkasserollen, Sevierplatten, Sevierläden, Siebe, Spargelkocher, Speiseeislöse, Speiseislocher, Speisekloden, Speisenträger, Speisewärmer, Steinbuttelkessel, Süßformen, Süßläden.

Tablets (siehe Sevierbretter), Tortelletes, Teebrotformen, Teebüchsen, Teekannen (jedoch nur solche, die für Küchen gebraucht werden), Teekessel, (nicht Teemaschinen), Teekuchenausstecher, Teigsprizen, Tegel, Töpfe, Tortenformen, Tragandsformen, Trichter, Trinkbecher für Küchen und Speisebetriebe, Turbokessel, Türen an Radelöfen, Kochmaschinen bzw. Herden, Viehkessel.

Wassereisen, Wannen, Warmwasserschiffe, -behälter und -be-reiter (Boiler) in Verbindung mit Kochmaschinen und Herden, Waschkessel, Wasserbadläden, Wasserbecher, Wassereimer, Wasserkannen (Münchener Wassereimer), Wasserkästen für Küchen und Anrichterräume, Weinkühler und Weinkühlerständer, jedoch nicht solche in oder für Privathauhaltungen. Schluß folgt.

Carl Müller Söhne

(Kroppach) Bf. Ingelbach
Fernsprecher No. 8. Amt
Altenkirchen (Westerwald)

Wir haben **reichlich**
Lager und empfehlen so-
fort lieferbar:

Thomasmehl, Kali-
Salz, Kainit, Super-
phosphat und
Ammoniak-Super-
phosphat.

Ferner:

Gerste, Mais, Mais-
schrot, Cocos-
kuchen, Schweine-
mastfutter, Pferde-
futter, Spelz, Me-
lasse und Häcksel
alles in guter Qualität.

Nächste Ziehungen!

Volkshelstättchen-
Rote Kreuz-Lose

à Mk 3,30 3668 Gewinne.

Ziehung 20. und 22. November.

3668 Gew. **120000 Mk.**

i. Ges.-W. v.

Haupt-
gewinn **50000, 20000**

Lehrerinnen-Geld-Lose

à Mk. 3,30.

Ziehung am 3. u. 4. Dezember

Haupt-
gewinn **75000, 30000**

10 000 Mk. bares Geld

(Porto 10 Pf., jede Liste 20 Pf.)

versendet Glücks-Kollekte

Heinr. Deecke, Kreuznach.

Feldpost-Schachteln

in allen Größen empfiehlt

P. Kaesberger.

Todes-Anzeige.

Nach Gottes unerforschlichem Ratschluss entschlief
Dienstag, den 9. d. Mts, morgens 10¹/₄ Uhr, in festem
unerschütterlichen Glauben an ihren Heiland, meine
liebe, herzensgute Frau, unsere treubesorgte Mutter,
Tochter, Schwester, Schwägerin und Nichte

Rosa Lillinger

geb. Färber,

im 25. Lebensjahre.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:

Reinhold Lillinger, Lehrer

z. Zt. Sennelager b. Paderborn.

Gershasen, den 12. November 1915.

6397

Die Beerdigung fand Donnerstag, den 11. d. Mts. statt.

Danksagung.

Für die aufrichtige Anteilnahme bei dem Helden-
tode unseres lieben Sohnes, Bruders und Enkels

Karl Weiland

sagen wir unseren herzlichsten Dank. Besonders dan-
ken wir für die zahlreiche Beteiligung an der Gedäch-
tnisfeier und dem Herrn Pfarrer Haas für die trösten-
den Worte.

Familie Wilh. Weiland.

Westerburg, 10. November 1915.

6398

Rübenschneider

mit

Stahlblechtrummeln

empfiehlt

C. von Saint George

Hachenburg

Lager in Westerburg bei

Herrn Hans Bauer



Kessel! Kessel!

**Bester Ersatz für beschlagnahmte
Kupferkessel**

Wir werden in dieser Woche bei **Herrn**
Haus Bauer in Westerburg ein

Kessel-Lager einrichten. Da die Nach-
frage eine sehr große

sind Vorbestellungen tunlich. In unseren
Lager in Westerburg verkaufen wir zu ge-
nau denselben Preisen wie in unser

Hauptgeschäft in Hachenburg.

C. v. Saint George, Hachenburg